

# 1. Satzung des Marktes Hohenburg

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Hohenburg (BGS/WAS) vom 29.09.2011

---

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Hohenburg folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Hohenburg (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - BGS/WAS) vom 29.09.2011 (veröffentlicht durch Niederlegung in der Verwaltung des Marktes Hohenburg in 92277 Hohenburg, Marktplatz 19 (Rathaus) Zimmer Nr. 11 und Hinweis durch Anschläge an allen Gemeindetafeln vom 30.09.2011 bis 20.10.2011) wird wie folgt geändert:

### 1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,67 Euro</b> |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>4,48 Euro</b> |

### 2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **1,84 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,84 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von Ziff. 2.a) und b) (§ 10 Abs. 1 und Abs. 3), am 01.01.2016 in Kraft. Ziff. 2a) und b) (§ 10 Abs. 1 und Abs. 3) tritt am 01.07.2016 in Kraft.

**Markt Hohenburg**

Hohenburg, den 05.11.2015

Braun  
2. Bürgermeister